Stadt Landau in der Pfalz
Stadtverwaltung

Amtsblatt der Stadt Landau in der Pfalz

Nummer 80/2025
Datum 20. Oktober 2025

Inhalt Seite

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen (Verkaufsoffene Sonntage) im Jahr 2026 samt Lageplan 406

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Festsetzung von Marktsonntagen 2026 409

Impressum:

Herausgeber, verantwortlich für den Inhalt Druck und Verlag:

Stadtverwaltung Landau
76829 Landau in der Pfalz

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal wöchentlich, jeden Montag und Donnerstag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt.

Einsichts- und Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird im Zugangsbereich zum Bürgerbüro im Rathaus (Marktstraße 50 in Landau) ausgehängt.
- Zusätzlich kann das Amtsblatt bei der Stabsstelle für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerbeteiligung der Stadt Landau und in den Ortsvorsteherbüros der jeweiligen Ortsteile während den Öffnungszeiten ausgedruckt werden.
- Der Bezug des Amtsblattes kann per Post gegen Erstattung der Portokosten beim Herausgeber oder per E-Mail als Newsletter (kostenlos) unter https://www.landau.de/Newsletteranmeldung erfolgen.
- Zudem steht das Amtsblatt in digitaler Form auf der Internetseite der Stadt Landau, unter dem Link: https://www.landau.de/amtsblatt zur Verfügung. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich.

Stadt Landau in der Pfalz
Stadtverwaltung

Rechtsverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen: 29.03.2026, 18.10.2026, 29.11.2026

Aufgrund des § 10 Ladenöffnungsgesetz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz vom 28.11.2006, Nr. 18 Seite 351) wird für die Stadt Landau in der Pfalz folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Stadt Landau in der Pfalz dürfen an den Sonntagen 29.03.2026, 18.10.2026, 29.11.2026 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Von der Ladenöffnung ausgenommen bleiben folgende Orts- bzw. Stadtteile:

- Landau - Arzheim
- Landau - Dammheim
- Landau - Godramstein
- Landau - Mörlheim
- Landau - Mörzheim
- Landau - Nußdorf
- Landau - Wollmesheim
- Landau - Süd
- Landau - Süd-West

Die von der Ladenöffnung ausgenommen Ortsteile und innerstädtische Bereiche sind in der Anlage rot gekennzeichnet.

§ 3

(1) § 13 Ladenöffnungsgesetz (Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeiter), sowie § 11 Arbeitszeitgesetz (Ausgleich für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung) sind zu beachten.

(2) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 4

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle hat ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der an Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesen Tagen gewährte Freistellung zu führen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2, 3 Abs. 1 1. Halbsatz, § 4 werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 des Ladenöffnungsgesetzes geahndet. Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 1 2. Halbsatz werden als Ordnungswidrigkeiten gem. § 22 Arbeitszeitgesetz und § 3 Abs. 2 (Beschäftigungsverbot für Jugendliche) werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Diese Rechtsverordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Landau in der Pfalz, 13.10.2025
Die Stadtverwaltung

Lukas Hartmann
Bürgermeister

Stadt 18 Landau in der Pfalz



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Stadtbauamtes Landau in der Pfalz.
Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung

Stadt Landau in der Pfalz
Stadtverwaltung

Rechtsverordnung

über die Festsetzung von fünf Marktsonntagen in der Stadt Landau i. d. Pfalz 15.03.2026, 17.05.2026, 26.07.2026, 20.09.2026 und 08.11.2026 am in der Zeit von 11.00 bis 18.00 Uhr

Aufgrund des § 12 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 3. April 2014 wird für die Stadt Landau i. d. Pfalz folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

In der Stadt Landau i. d. Pfalz dürfen an den Sonntagen **15.03.2026, 17.05.2026, 26.07.2026, 20.09.2026 und 08.11.2026** in der Zeit von 11.00 bis 18.00 Uhr auf Antrag privilegierte Spezialmärkte nach § 6 Abs. 2 LMAMG und Floh- und Trödelmärkte nach § 8 LMAMG jeweils in der Zeit von 11.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt werden.

§ 2

An Marktsonntagen können mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Stadt Landau i. d. Pfalz durchgeführt werden.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Rechtsverordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 20 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte geahndet.

§ 4

1. Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden.
2. Werden Arbeitnehmer an einem Sonntag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren ist. Werden Arbeitnehmer an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von acht Wochen zu gewähren ist. Die Sonn- oder Feiertagsruhe oder der Ersatzruhetag ist den Arbeitnehmern unmittelbar in Verbindung mit einer unterbrochenen Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren, soweit dem technischen oder arbeitsorganisatorischen Grunde nicht entgegenstehen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31.12.2026 außer Kraft.

Landau in der Pfalz, 13.10.2025
Die Stadtverwaltung

Lukas Hartmann
Bürgermeister

Stadt 18 Landau in der Pfalz